

Sozialhilfe und Wohngeld	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ratzeburg, Christian Datum: 14.04.2021	Beschlussvorlage	2021/152
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Satzung des Landkreises Lüneburg über die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Produkt/e:

313-000 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Ö 28.04.2021 Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Ö 19.04.2021 Kreisausschuss

Ö 19.05.2021 Kreistag

Anlage/n:

Satzung des Landkreises Lüneburg über die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage beigefügte Satzung des Landkreises Lüneburg über die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg zur Durchführung der dem Landkreis Lüneburg obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird beschlossen.

Sachlage:

Die Hansestadt Lüneburg ist seit dem 01.07.1994 per Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz herangezogen.

Mit dem Finanzvertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 18.12.2020 wurde die Hansestadt weiterhin zur Durchführung der Aufgaben der Sozial- und Eingliederungshilfe vom Landkreis herangezogen. Ferner wurde die Kostenerstattung der anfallenden Aufwendungen für die Bereiche der Sozial- und Eingliederungshilfe sowie für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Finanzvertrag geregelt. Eine Neuregelung bezüglich der Heranziehung zu den Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgte nicht, da diese per Satzung fortbesteht.

In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl die oben angegebenen Aufgabenheranziehungen als auch die Kostenerstattung im Finanzvertrag neu geregelt wurden, sollte auch die Heranziehungssatzung für die Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Jahr 1994 den aktuellen

rechtlichen Grundlagen angepasst werden.

Die seinerzeit zugrunde gelegten Rechtsgrundlagen sind außer Kraft und durch neue Regelungen ersetzt worden.

Inhaltliche Änderungen sind nicht vorgesehen; die Hansestadt Lüneburg wurde im Vorwege zu dieser Angelegenheit angehört.

ENTWURF

Satzung des Landkreises Lüneburg über die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg zur Durchführung der dem Landkreis Lüneburg obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), des § 10 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBI. I S. 1074) und des § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz -AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBI. S. 100), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Landkreis Lüneburg als zuständiger Träger zur Durchführung der Aufgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zieht die große selbständige Hansestadt Lüneburg zur Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG heran. Die Hansestadt Lüneburg als herangezogenen Körperschaft führt die Aufgaben im Namen des Landkreises Lüneburg durch.

§ 2 Kostenerstattung

Die durch die Heranziehung der Hansestadt Lüneburg entstehenden Personal- und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden auf Grundlage des jeweils bestehenden Finanzvertrages zwischen dem Landkreis und der Hansestadt Lüneburg erstattet. Für Zeiträume, in denen ein gültiger Finanzvertrag nicht besteht, erfolgt die Kostenerstattung auf der Grundlage des zuletzt gültigen Finanzvertrages und den dort geregelten Netto-Transferleistungen sowie den dynamischen Fortschreibungen zum Personal und Sachaufwand.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Lüneburg, den xx.xx.2021